

Erklärung zu nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzen

(Stand: 24.01.2024; Erstveröffentlichung: 10.03.2021)

Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung und in der Anlageberatung (gemäß Verordnung (EU) 2019/2088)

I. Allgemeine Informationen

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten – auch Offenlegungsverordnung genannt – sieht neue Transparenzpflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken vor. Hiernach sind u. a. Offenlegungen auf der Website sowohl auf Ebene von Produkten, welche z. B. ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, als auch auf Unternehmensebene vorzunehmen. Die nachfolgenden Veröffentlichungen beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegungen auf Websites gemäß der Offenlegungsverordnung.

M.M. Warburg & CO bietet sowohl Dienstleistungen als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Nr. 1j) der Offenlegungsverordnung als auch als Finanzberater im Sinne von Artikel 2 Nr. 11 c) der Offenlegungsverordnung an. Sowohl bei der Tätigkeit als Finanzmarktteilnehmer als auch bei der Tätigkeit als Finanzberater sind im Rahmen des Investmentprozesses Nachhaltigkeitsrisiken integriert bzw. erfolgt eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, jeweils in Abhängigkeit vom Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot.

II. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung bzw. in der Anlageberatung

Artikel 3, Verordnung (EU) 2019/2088

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung/ Warburg Navigator sowie der Anlageberatung zu veröffentlichen. Ziel der Verordnung ist es, durch Transparenz bzw. Offenlegung von Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess, nachhaltige Investitionen zu unterstützen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und somit nennenswerter Bestandteil dieser Risikoarten (z. B. Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) sein.

M.M. Warburg & CO hat die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken fest in den Investmentprozess für die Finanzportfolioverwaltung bzw. Warburg Navigator bzw. die Anlageberatung integriert. Basis für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken bilden die Datenbank unseres Nachhaltigkeitsresearch-Anbieters MSCI sowie die Angaben von Produktanbietern in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die jeweiligen Produkte.

III. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung

Artikel 3 (1), Verordnung (EU) 2019/2088

Im Rahmen des Investmentprozesses bezieht M.M. Warburg & CO die relevanten finanziellen Risiken in alle Anlageentscheidungen mit ein und bewertet sie fortlaufend. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Finanzportfolioverwaltung wird damit neben den Zielen der Anlagestrategie auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Unser Prozess in Bezug auf die Auswahl bzw. den Ausschluss von bestimmten Wertpapieren und die Erstellung einer globalen Ausschlussliste unterteilt sich dabei in einen quantitativen Bereich, in dem wir auf die Datenbank unseres Dienstleisters MSCI ESG Research (mit Bewertungen zu über 680.000 Wertpapieren) zugreifen, und einen qualitativen Bereich, in dem die zuvor erhobenen Ergebnisse bewertet werden.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene:

Derzeit werden folgende Kriterien für Investitionen in Unternehmen betrachtet:

- Geschäftsaktivitäten im Bereich von kontroversen Waffen (inkl. Nuklearwaffen)
- Prinzipien des UN Global Compact und unternehmerisches Fehlverhalten
- Geschäftsanteile im Bereich „Thermalkohle“ (Energieerzeugung und Förderung)
- CO₂-Intensität in Kombination einer Bewertung des CO₂-Managements

Dabei werden sämtliche Unternehmen herausgefiltert, die im Bereich „kontroverse“ Waffen (inkl. Nuklearwaffen) involviert sind.

Weiterhin werden Unternehmen herausgefiltert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen und/oder von MSCI auf Basis der Einstufung des unternehmerischen Fehlverhaltens wie folgt bewertet werden: Vorliegen einer sehr schwerwiegenden, direkten Kontroverse, die entweder anhaltend oder teilweise nur beigelegt ist (i.F. „unwiderrufliche Kontroversen“).

Der Bereich „Thermalkohle“ wird spezifisch betrachtet: Es werden alle Unternehmen aus dem Bereich der Energieerzeugung durch Thermalkohle mit einem Umsatzanteil von aktuell mehr als 20 Prozent und/oder einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Thermalkohle ausgeschlossen. Die Umsatzfreigrenze für die Verstromung von Thermalkohle wird jährlich um mindestens 2,5 Prozentpunkte bis zu einer Bagatellgrenze von einem Prozent reduziert. Unternehmen aus dem Bereich der Thermalkohle-Verstromung unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die eine CO₂-Intensität von über 525 Tonnen CO₂e/ Umsatzmillion in Kombination mit einem Carbon Emissions Management Score von kleiner als 4,25 aufweisen. Der Schwellenwert des Carbon Emissions Management Scores wird bis zum Jahr 2030 schrittweise wie folgt angehoben:

2026: 4,5 >> 2028: 4,75 >> 2030: 5,0

CO₂-intensive Unternehmen unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Die globale Ausschlussliste für Unternehmen wird monatlich aktualisiert.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Staatenebene:

Staaten und explizit staatsnahe Emittenten sind unwiderruflich vom Investmentuniversum auszuschließen, sofern diese eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllen:

- Ratifizierung oder Unterzeichnung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (sog. UN-Zivilpakt)

- Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption
- MSCI ESG Government Rating von mindestens „B“

Die globale Ausschlussliste für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten wird quartalsweise aktualisiert.

Qualitative Bewertung durch das ESG Investment Gremium:

Die zuvor quantitativ erhobenen Ausschlüsse werden unter qualitativen Gesichtspunkten durch das ESG Investment Gremium überprüft. Das ESG Investment Gremium setzt sich derzeit aus zwei Mitarbeitern und einem Geschäftsführer der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, zwei Mitarbeitern der Vermögensverwaltung der M.M. Warburg & CO, dem Leiter des Investment Offices und der Vermögensverwaltung von Marcard Stein & CO sowie dem Leiter des ESG Managements von M.M. Warburg & CO zusammen.

Auf Unternehmensebene hat das ESG Investment Gremium die Möglichkeit – mit Ausnahme des quantitativen Ergebnisses aus dem Bereich der kontroversen Waffen sowie der „unwiderruflichen Kontroversen“ – weitere Kontroversen und Aspekte bei der Festlegung der gruppenweit gültigen Unternehmensausschlüsse zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass weitere Unternehmen vom globalen Anlageuniversum ausgeschlossen werden oder aber das quantitative Ergebnis auf der Grundlage weiterer Erkenntnisse (u.a. aus direkten Unternehmensdialogen) überstimmt wird. Die quantitativ erhobenen Ausschlüsse für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten können angesichts aktueller Geschehnisse vom ESG Investment Gremium qualitativ erweitert werden.

Beide finalen Ausschlusslisten sind für die Finanzportfolioverwaltung von M.M. Warburg & CO bindend.

Unsere Active Ownership Aktivitäten teilen sich in Unternehmensdialoge (Engagement) und formalisierte Prozesse der nachhaltigkeitsbezogenen Stimmrechtsabgabe (Proxy Voting) für die vom Warburg Portfoliomanagement beratenen, hauseigenen vermögensverwaltenden Investmentfonds. Zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens nutzen wir u.a. Beurteilungen einer externen Agentur für Nachhaltigkeitsanalyse, derzeit ISS ESG, und deren Sustainability Proxy Voting Guidelines. Unsere Engagement-Aktivitäten, die sich an dem Prinzip der „doppelten Materialität“ orientieren, erfolgen entweder auf Basis externer Daten (u.a. MSCI ESG Research) oder selbsterhobener Informationen aus Unternehmenspräsentationen. Engagement-Aktivitäten erfolgen über das ESG Investment Gremium.

Ausgewählte Finanzportfolioverwaltungsstrategien können über die globalen Mindeststandards hinaus erweiterte nachhaltigkeitsbezogene Kriterien berücksichtigen und dementsprechend Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess erweiternd reduzieren.

MSCI Datenquellen:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/climate-solutions/climate-data-metrics>

<https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+BISR+Methodology+Overview.pdf/7f1b40fb-b74c-243f-173f-1e610ec0e19c>

IV. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Anlageberatung

Artikel 3 (2), Verordnung (EU) 2019/2088

Im Rahmen des Beratungsprozesses bezieht M.M. Warburg & CO die relevanten finanziellen Risiken in alle Anlageentscheidungen mit ein und bewertet sie fortlaufend. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände für die Anlageberatung wird damit neben den Zielen der Anlagestrategie auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Unser Prozess in Bezug auf die Auswahl bzw. den Ausschluss von bestimmten Wertpapieren und die Erstellung einer globalen Ausschlussliste unterteilt sich dabei in einen quantitativen Bereich, in dem wir auf die Datenbank unseres Dienstleisters MSCI ESG Research (mit Bewertungen zu über 680.000 Wertpapieren) zugreifen, und einen qualitativen Bereich, in dem die zuvor erhobenen Ergebnisse bewertet werden.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Unternehmensebene:

Derzeit werden folgende Kriterien für Investitionen in Unternehmen betrachtet:

- Geschäftsaktivitäten im Bereich von kontroversen Waffen (inkl. Nuklearwaffen)
- Prinzipien des UN Global Compact und unternehmerisches Fehlverhalten
- Geschäftsanteile im Bereich „Thermalkohle“ (Energieerzeugung und Förderung)
- CO₂-Intensität in Kombination einer Bewertung des CO₂-Managements

Dabei werden sämtliche Unternehmen herausgefiltert, die im Bereich „kontroverse“ Waffen (inkl. Nuklearwaffen) involviert sind.

Weiterhin werden Unternehmen herausgefiltert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen und/oder von MSCI auf Basis der Einstufung des unternehmerischen Fehlverhaltens wie folgt bewertet werden: Vorliegen einer sehr schwerwiegenden, direkten Kontroverse, die entweder anhaltend oder teilweise nur beigelegt ist (i.F. „unwiderrufliche Kontroversen“).

Der Bereich „Thermalkohle“ wird spezifisch betrachtet: Es werden alle Unternehmen aus dem Bereich der Energieerzeugung durch Thermalkohle mit einem Umsatzanteil von aktuell mehr als 20 Prozent und/oder einem Umsatzanteil von mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Thermalkohle ausgeschlossen. Die Umsatzfreigrenze für die Verstromung von Thermalkohle wird jährlich um mindestens 2,5 Prozentpunkte bis zu einer Bagatellgrenze von einem Prozent reduziert. Unternehmen aus dem Bereich der Thermalkohle-Verstromung unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Darüber hinaus erfolgt ein Ausschluss von Unternehmen, die eine CO₂-Intensität von über 525 Tonnen CO₂e/ Umsatzmillion in Kombination mit einem Carbon Emissions Management Score von kleiner als 4,25 aufweisen. Der Schwellenwert des Carbon Emissions Management Scores wird bis zum Jahr 2030 schrittweise wie folgt angehoben:

2026: 4,5 >> 2028: 4,75 >> 2030: 5,0

CO₂-intensive Unternehmen unterliegen keinem Ausschluss, sofern es sich bei der betrachteten Emission um einen Green Bond handelt.

Die globale Ausschlussliste für Unternehmen wird monatlich aktualisiert.

Quantitative Ausschlusskriterien auf Staatenebene:

Staaten und explizit staatsnahe Emittenten sind unwiderruflich vom Investmentuniversum auszuschließen, sofern diese eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllen:

- Ratifizierung oder Unterzeichnung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (sog. UN-Zivilpakt)
- Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption
- MSCI ESG Government Rating von mindestens „B“

Die globale Ausschlussliste für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten wird quartalsweise aktualisiert.

Qualitative Bewertung durch das ESG Investment Gremium:

Die zuvor quantitativ erhobenen Ausschlüsse werden unter qualitativen Gesichtspunkten durch das ESG Investment Gremium überprüft. Das ESG Investment Gremium setzt sich derzeit aus zwei Mitarbeitern und einem Geschäftsführer der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft, zwei Mitarbeitern der Vermögensverwaltung der M.M. Warburg & CO, dem Leiter des Investment Offices und der Vermögensverwaltung von Marcard Stein & CO sowie dem Leiter des ESG Managements von M.M. Warburg & CO zusammen.

Auf Unternehmensebene hat das ESG Investment Gremium die Möglichkeit – mit Ausnahme des quantitativen Ergebnisses aus dem Bereich der kontroversen Waffen sowie der „unwiderruflichen Kontroversen“ – weitere Kontroversen und Aspekte bei der Festlegung der gruppenweit gültigen Unternehmensausschlüsse zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass weitere Unternehmen vom globalen Anlageuniversum ausgeschlossen werden oder aber das quantitative Ergebnis auf der Grundlage weiterer Erkenntnisse (u.a. aus direkten Unternehmensdialogen) überstimmt wird. Die quantitativ erhobenen Ausschlüsse für Staaten und explizit staatsnahe Emittenten können angesichts aktueller Geschehnisse vom ESG Investment Gremium qualitativ erweitert werden.

Beide finalen Ausschlusslisten sind für die Anlageberatung von M.M. Warburg & CO bindend.

Unsere Active Ownership Aktivitäten teilen sich in Unternehmensdialoge (Engagement) und formalisierte Prozesse der nachhaltigkeitsbezogenen Stimmrechtsabgabe (Proxy Voting) für die vom Warburg Portfoliomanagement beratenen, hauseigenen vermögensverwaltenden Investmentfonds. Zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens nutzen wir u.a. Beurteilungen einer externen Agentur für Nachhaltigkeitsanalyse, derzeit ISS ESG, und deren Sustainability Proxy Voting Guidelines. Unsere Engagement-Aktivitäten, die sich an dem Prinzip der „doppelten Materialität“ orientieren, erfolgen entweder auf Basis externer Daten (u.a. MSCI ESG Research) oder selbsterhobener Informationen aus Unternehmenspräsentationen. Engagement-Aktivitäten erfolgen über das ESG Investment Gremium.

MSCI Datenquellen:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/esg-ratings>

<https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/climate-solutions/climate-data-metrics>

<https://www.msci.com/documents/1296102/14524248/MSCI+ESG+Research+BISR+Methodology+Overview.pdf/7f1b40fb-b74c-243f-173f-1e610ec0e19c>

V. **Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens**

Artikel 4, Verordnung (EU) 2019/2088

M.M.Warburg & CO stellt sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und stellt die von Ihnen uns anvertrauten Gelder auf ein solides ethisches, soziales und ökologisches Fundament. Hierfür haben wir nachhaltige Mindeststandards entwickelt und beachten diese im Rahmen des gesamten Investmentprozesses. Sowohl in der Anlageberatung als auch in der Finanzportfolioverwaltung / Warburg Navigator werden auf dieser Basis Unternehmen bzw. Staaten aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen, die den von uns gesetzten Mindestanforderungen in ökologischer, sozialer und ethischer Hinsicht nicht genügen. Hierdurch werden Nachhaltigkeitsrisiken bei Investmententscheidungen reduziert.

Mit Hilfe dieses Mindeststandards werden Nachhaltigkeitsrisiken, die durch Investments in Unternehmen, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter eines Wertpapierinvestments wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, für unsere Kundenportfolien und Vermögensverwaltungsmandate reduziert.

Mit diesem Konzept werden bereits einzelne sogenannte Principal Adverse Impact Indikatoren (PAIs) in den Anlageentscheidungen von M.M.Warburg & CO berücksichtigt, die regulatorisch in der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION zur Ergänzung der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 (EU-Offenlegungsverordnung) konkret geregelt sind.

Unter PAIs („wichtigste nachteilige Auswirkungen“) sind die bedeutendsten Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (d.h. in den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben.

Als M.M.Warburg & CO haben wir uns dazu entschlossen, auf Unternehmensebene bestimmte PAIs zu berücksichtigen. Mit dem Konzept der globalen Mindeststandards werden die nachfolgend aufgeführten PAIs in der Anlageberatung sowie bei allen Anlageentscheidungen der Finanzportfolioverwaltung / Warburg Navigator berücksichtigt:

Principle Adverse Impact Indikatoren	Umsetzung
4. Investitionen im Bereich der fossilen Brennstoffe	Ausschlusskriterien
10. Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact	Ausschlusskriterien
14. Investitionen in kontroverse Waffen	Ausschlusskriterien

Neben den PAIs, die über die vorgenannten Ausschlusskriterien fest berücksichtigt werden, werden im Rahmen des Investmentprozesses weitere PAIs berücksichtigt. Eine unterschiedliche Bewertung der einzelnen PAIs im Vergleich zu weiteren Bewertungskriterien des Investmentprozesses wird nicht zwangsläufig vorgenommen.

Die auf Gesellschaftsebene infolge der globalen Mindeststandards berücksichtigten PAIs werden monatlich überprüft. Im Nachgang der Überprüfung kommt es zu einer Aktualisierung der Ausschlussliste, die für die Dienstleistung der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung / Warburg Navigator bereitgestellt wird und für Anlageberatungen sowie Anlageentscheidungen in der Finanzportfolioverwaltung / Warburg Navigator maßgeblich sind.

Unsere Active Ownership Aktivitäten teilen sich in Unternehmensdialoge (Engagement) und formalisierte Prozesse der nachhaltigkeitsbezogenen Stimmrechtsabgabe (Proxy Voting) für die vom Warburg Portfoliomanagement beratenen, hauseigenen vermögensverwaltenden Investmentfonds.

Neben anderen ESG-Indikatoren sind die folgenden PAI bezogenen Themen und Fragestellungen Gegenstand dieser Active Ownership Aktivitäten:

Principle Adverse Impact Indikatoren	Umsetzung
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Engagement, Ausschlusskriterien
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Proxy Voting, Ausschlusskriterien

Zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens nutzen wir u.a. Beurteilungen einer externen Nachhaltigkeits-Analyse-Agentur, derzeit ISS ESG, und deren *Sustainability Proxy Voting Guidelines*. Unsere Engagement-Aktivitäten, die sich an dem Prinzip der „doppelten Materialität“ orientieren, erfolgen entweder auf Basis externer Daten (u.a. MSCI ESG Research) oder selbsterhobener Informationen aus Unternehmenspräsentationen. Engagement-Aktivitäten erfolgen über das ESG Investment Gremium.

VI. Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Artikel 4, Abs.5, Verordnung (EU) 2019/2088

Im Rahmen der Anlageberatung werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAIs – Principal Adverse Impacts) bei der Beratung von Investmentfonds berücksichtigt. Kunden der Warburg Bank können eine Nachhaltigkeitspräferenz bezüglich der folgenden PAI-Gruppen wählen: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle und soziale Themen/ Arbeitnehmerbelange. Hierbei kann eine einzelne PAI-Gruppe als auch eine beliebige Kombination bis hin zu allen PAI-Gruppen gewählt werden. Die Kundenangaben werden zum Zeitpunkt der Empfehlung berücksichtigt. Sofern kein Finanzprodukt empfohlen werden kann, das neben weiteren Angaben (wie u. a. Risikobereitschaft, Anlagehorizont und finanzielle Verhältnisse) auch der angegebenen Nachhaltigkeitspräferenz entspricht, besteht die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung des Kunden, in der individuellen Beratung von den Nachhaltigkeitspräferenzen abzuweichen. Selbstverständlich kann die Nachhaltigkeitspräferenz durch den Kunden auch jederzeit grundsätzlich angepasst werden - ebenso wie die weiteren Angaben zu seinem individuellen Anlegerprofil.

Für die seitens der Warburg Bank empfohlenen, nachhaltigen Investmentfonds gelten Mindestanforderungen, welche zu einer Reduzierung wesentlicher nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Die Kennzeichnung der Produkte auf Basis der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt gemäß den Veröffentlichungen durch die jeweilige Fondsgesellschaft und werden über WM-Datenservices sowie MSCI ESG Research zur Verfügung gestellt. Diese Informationen ermöglichen eine Beurteilung, ob PAIs durch den jeweiligen Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche diese konkret sind. Sie ermöglichen jedoch keine quantitative Bewertung des betreffenden negativen Impacts. Es werden keine Schwellenwerte bestimmt bzw. Rankings und/oder Gewichtungen der Nachhaltigkeitsindikatoren vorgenommen.

VII. Angaben zur Vergütungspolitik

Artikel 5, Verordnung (EU) 2019/2088

Die Vergütungspolitik der Warburg Bank steht mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere der Vermeidung von Anreizen für Fehlverhalten, im Einklang. Es wird im Rahmen der Vergütungspolitik sichergestellt, dass die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Die Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag bzw. individuellen arbeitsvertraglichen Regelungen und den Vergütungsgrundsätzen der Warburg Bank. Sie begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken. Weitere Details zur Vergütungspolitik sind im jeweils aktuellen Offenlegungsbericht unter der Rubrik „Offenlegung in Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis“ veröffentlicht.

VIII. Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 4 (2), Verordnung (EU) 2019/2088

Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr.1 AktG wird nicht durch die Warburg Bank vorgenommen. Diese erfolgt sowohl in der Anlageberatung als auch in der Finanzportfolioverwaltung in der Regel durch die Kundinnen und Kunden der Warburg Bank. Die Warburg Bank überwacht nicht die Ausübung der Stimmrechte durch ihre Kundinnen und Kunden. Bei Investmentfonds, die von der Warburg Bank beraten werden, obliegt die Ausübung der Stimmrechte den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften. Die Warburg Bank gibt hierzu weder Weisungen an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft noch überwacht sie die Ausübung der Stimmrechte.

Die Warburg Bank verfolgt keine Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Hintergrund ist die Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen. Eine Stimmrechtsausübung ist mit einem hohen Aufwand verbunden, insbesondere bei ausländischen Aktiengesellschaften und steht daher nicht immer im Interesse unserer Kundinnen und Kunden. Insbesondere wird aufgrund des geringen Anteils an einer Aktiengesellschaft das Abstimmungsergebnis auf einer Hauptversammlung kaum signifikant beeinflusst.

IX. Übersicht über die Änderungen

Artikel 12, Verordnung (EU) 2019/2088

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 sind Informationen gemäß Artikel 3,5 oder 10, Verordnung (EU) 2019/2088 regelmäßig zu überprüfen und Änderungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Entsprechende Änderungen sind für M.M.Warburg & CO in der u.a. Tabelle aufgeführt.

Veröffentlichung	Änderungen
01.10.2022	<ul style="list-style-type: none">Konkretisierung der “Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ unter Punkt III für die Finanzportfolioverwaltung und unter Punkt IV für die Anlageberatung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Mitwirkungspolitik gem. Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG unter Punkt VI
01.02.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierung der quantitativen Vorselektion; Anpassung des Umsatzanteils der Energieerzeugung auf 22,5% bei Unternehmen, die Umsätze mit Thermalkohle erzielen. • Konkretisierung der Vorgehensweise beim Umgang mit Investmentfonds/Zertifikaten/Derivaten.
10.05.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Integration der Änderungen gem. Art.12 • Konkretisierung der “Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ unter Punkt III für die Finanzportfolioverwaltung und unter Punkt IV für die Anlageberatung. • Integration der “Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens“ unter Punkt V • Integration der Änderungen gem. Art.12
14.07.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Änderungshistorie um den Eintrag vom 01.02.2023 • Konkretisierung des Verweises auf weitere Details zur Vergütungspolitik unter Punkt VII • Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung unter Punkt VI
24.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Dokument-Überschrift • Redaktionelle Anpassungen sowie Klarstellung unternehmerischen Fehlverhaltens unter Punkt III und IV • Anpassung der Umsatzanteile von 22,5% auf 20% bei der Energieerzeugung aus Thermalkohle unter Punkt III und IV • Ergänzung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken um die CO₂-Intensität von Unternehmen in Kombination mit der Bewertung des CO₂-Managements unter Punkt III und IV

Stand: 24.01.2024

Erstveröffentlichung: 10.03.2021